



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**  
vom 20.03.2025

### **Zu Unrecht erfolgte Verurteilungen/Wiederaufnahmeverfahren in Bayern**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Personen wurden in Bayern in den letzten 20 Jahren (2004 bis 2024) rechtskräftig verurteilt und anschließend durch ein Wiederaufnahmeverfahren oder durch andere juristische Maßnahmen freigesprochen? ..... | 3 |
| 1.2 | Wie viele dieser Fälle betrafen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen? .....  | 3 |
| 1.3 | In welchen Deliktbereichen kamen diese Fehlurteile besonders häufig vor (z. B. Mord, Sexualdelikte, Betrug, Diebstahl)? .....  | 3 |
| 2.1 | In wie vielen Fällen wurden die Fehlurteile durch neue Beweise (z. B. DNA-Analyse) aufgehoben? .....   | 3 |
| 2.2 | In wie vielen Fällen führte das Fehlverhalten von Justiz oder Polizei (z. B. Beweismanipulation, fehlerhafte Gutachten) zur Aufhebung des Urteils? .....   | 3 |
| 2.3 | Wie oft wurden falsche Geständnisse als Grundlage für spätere Fehlurteile identifiziert? .....   | 3 |
| 3.1 | Wie hoch ist die durchschnittliche Dauer der zu Unrecht verbüßten Haftzeit in den nachträglich aufgehobenen Fällen? .....  | 3 |
| 3.2 | In wie vielen Fällen verbrachten zu Unrecht Verurteilte mehr als fünf Jahre im Gefängnis, bevor ihr Urteil aufgehoben wurde? .....   | 3 |
| 3.3 | Wie viele Betroffene waren aufgrund eines Fehlurteils länger als zehn Jahre in Haft? .....   | 3 |
| 4.1 | Welche gesetzliche Regelung gilt in Bayern für die Entschädigung von zu Unrecht Inhaftierten? .....  | 4 |
| 4.2 | Wie hoch waren die Gesamtzahlungen des Freistaates Bayern für Entschädigungen in den letzten 20 Jahren? .....  | 4 |
| 4.3 | Wie viele der Betroffenen erhielten neben der finanziellen Entschädigung weitere Unterstützungsmaßnahmen wie psychologische Betreuung oder Hilfe bei der Wiedereingliederung? .....                                    | 4 |

---

5.1	Wie hoch ist die Entschädigung pro Tag zu Unrecht verbüßter Haft in Bayern? .....	4
5.2	Gab es in den letzten 20 Jahren Anpassungen oder Diskussionen über eine Erhöhung der Haftentschädigung? .....	5
5.3	Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Höhe der Haftentschädigung im Vergleich zu anderen Bundesländern oder internationalen Standards? .....	5
6.1	Wie viele der zu Unrecht Verurteilten haben den Staat auf höhere Entschädigung verklagt? .....	5
6.2	In wie vielen Fällen führten diese Klagen zu einer über die gesetzliche Regelung hinausgehenden Entschädigungszahlung? .....	5
6.3	Gab es Fälle, in denen zu Unrecht Verurteilten nach ihrer Freilassung staatliche Unterstützung verweigert wurde? .....	5
7.1	Welche Reformen wurden in Bayern in den letzten 20 Jahren umgesetzt, um die Zahl der Fehlurteile zu reduzieren? .....	6
7.2	Gibt es in Bayern eine zentrale Anlaufstelle oder ein Wiederaufnahmeverfahren, das speziell auf die Überprüfung möglicher Justizirrtümer ausgerichtet ist? .....	6
7.3	Welche Rolle spielen externe Organisationen, Anwälte oder Wissenschaftler bei der Aufdeckung von Fehlurteilen in Bayern? .....	6
8.1	In wie vielen der Fälle mit nachträglicher Freisprechung wurde geprüft, ob die wahren Täter noch ermittelt werden können? .....	6
8.2	In wie vielen Fällen wurden die tatsächlichen Täter nach der Rehabilitierung eines zu Unrecht Verurteilten gefasst? .....	6
8.3	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um zukünftige Fehlurteile zu verhindern und eine schnellere Korrektur von Justizirrtümern zu ermöglichen? .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 25.04.2025

- 1.1 **Wie viele Personen wurden in Bayern in den letzten 20 Jahren (2004 bis 2024) rechtskräftig verurteilt und anschließend durch ein Wiederaufnahmeverfahren oder durch andere juristische Maßnahmen freigesprochen?**
- 1.2 **Wie viele dieser Fälle betrafen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen?**
- 1.3 **In welchen Deliktbereichen kamen diese Fehltritte besonders häufig vor (z. B. Mord, Sexualdelikte, Betrug, Diebstahl)?**
- 2.1 **In wie vielen Fällen wurden die Fehltritte durch neue Beweise (z. B. DNA-Analyse) aufgehoben?**
- 2.2 **In wie vielen Fällen führte das Fehlverhalten von Justiz oder Polizei (z. B. Beweismanipulation, fehlerhafte Gutachten) zur Aufhebung des Urteils?**
- 2.3 **Wie oft wurden falsche Geständnisse als Grundlage für spätere Fehltritte identifiziert?**
- 3.1 **Wie hoch ist die durchschnittliche Dauer der zu Unrecht verbüßten Haftzeit in den nachträglich aufgehobenen Fällen?**
- 3.2 **In wie vielen Fällen verbrachten zu Unrecht Verurteilte mehr als fünf Jahre im Gefängnis, bevor ihr Urteil aufgehoben wurde?**
- 3.3 **Wie viele Betroffene waren aufgrund eines Fehltritts länger als zehn Jahre in Haft?**

Die Fragen 1.1 bis 3.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Staatsministerium der Justiz liegen keine Zahlen zu Freisprüchen nach Wiederaufnahmeverfahren vor.

Weder die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik treffen Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. zu den Modalitäten der Tat. Es wird auch keine Aussage darüber getroffen, wie viele Freisprüche nach einer Wiederaufnahme erfolgten.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

#### **4.1 Welche gesetzliche Regelung gilt in Bayern für die Entschädigung von zu Unrecht Inhaftierten?**

Es bestehen in Bayern keine Sonderregelungen für die Entschädigung von zu Unrecht Inhaftierten. Vielmehr handelt es sich um bundesrechtliche Regelungen, wie die Regelungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) und die Regelungen zur Amtshaftung nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie die allgemeinen Regelungen zum Schadensrecht nach §§ 249 ff BGB.

#### **4.2 Wie hoch waren die Gesamtzahlungen des Freistaates Bayern für Entschädigungen in den letzten 20 Jahren?**

Die Summe, die der Freistaat für Entschädigungen wegen erlittener Haft ausgegeben hat, wird statistisch nicht erfasst. Insbesondere sind dem einschlägigen Haushaltstitel (Kap. 04 04 Tit. 681 01 – Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen) die Kosten für materiellen Schadenersatz und immaterielle Haftentschädigung auf Grundlage des StrEG nicht separat zu entnehmen.

#### **4.3 Wie viele der Betroffenen erhielten neben der finanziellen Entschädigung weitere Unterstützungsmaßnahmen wie psychologische Betreuung oder Hilfe bei der Wiedereingliederung?**

Bereits im Jahr 2022 hat die bayerische Justiz für den Fall einer Entlassung aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens ein Unterstützungskonzept entwickelt, das auf zwei Säulen basiert: Zunächst wird – soweit dies gewünscht wird – in enger Abstimmung mit der Familie, den Angehörigen oder engen Bezugspersonen der individuelle Hilfebedarf des Betroffenen durch den Sozialdienst der jeweiligen Justizvollzugsanstalt ermittelt. Auf dieser Basis werden Ad-hoc-Hilfen gewährt. Zudem wird dem Betroffenen ein Angebot zur Anbindung an die örtlichen Fachkräfte der Freien Wohlfahrtspflege Bayern durch Benennung eines konkreten Ansprechpartners gemacht. Dieser verfügt als Sozialpädagoge über eine umfassende Expertise in allen wesentlichen Bereichen der Wiedereingliederung. Er unterstützt den Betroffenen nach seiner Entlassung dabei, den bei ihm individuell bestehenden Handlungsbedarf (z. B. bezüglich Unterkunft, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in den Arbeitsmarkt, Krankenversicherungsschutz, Sucht oder Schulden) zu ermitteln und steht bei Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, mit Rat und Tat zur Seite.

Eine statistische Erfassung dieser Maßnahmen erfolgt allerdings nicht.

#### **5.1 Wie hoch ist die Entschädigung pro Tag zu Unrecht verbüßter Haft in Bayern?**

Gemäß der bundesgesetzlichen Regelung des § 7 Abs. 3 StrEG erhält ein zu Unrecht Inhaftierter pro Tag einen immateriellen Schaden von 75 Euro erstattet. Daneben kann der zu Unrecht Inhaftierte etwaigen materiellen Schadenersatz geltend machen (§ 7 Abs. 1 StrEG).

## **5.2 Gab es in den letzten 20 Jahren Anpassungen oder Diskussionen über eine Erhöhung der Haftentschädigung?**

Die Höhe der Haftpauschale nach § 7 Abs. 3 StrEG ist von 1988 bis 2009 im Wesentlichen unverändert geblieben. Lediglich mit Einführung des Euros wurde der Entschädigungssatz von 20 DM auf 11 Euro geringfügig angehoben. Durch Gesetz vom 30.07.2009 erfolgte dann eine Anhebung auf 25 Euro.

Im Juni 2018 fasste der Bundesrat auf Initiative Bayerns eine Entschließung „Für eine Anhebung der Tagespauschale zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen“. Der Bundesrat forderte darin die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine deutliche Erhöhung der damaligen Entschädigung nach § 7 Abs. 3 StrEG vorsehen sollte. Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des StrEG am 08.10.2020 wurde der pauschale Entschädigungsbetrag für einen immateriellen Schaden aufgrund zu Unrecht erlittener Haft von 25 Euro auf 75 Euro je Hafttag angehoben (vgl. § 7 Abs. 3 StrEG). Die Anhebung der Entschädigungspauschale entsprach einer langjährigen Forderung Bayerns.

## **5.3 Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Höhe der Haftentschädigung im Vergleich zu anderen Bundesländern oder internationalen Standards?**

Zur Stärkung des Genugtuungs- und Anerkennungsgedankens unterstützt Bayern eine Erhöhung der Pauschale für die immaterielle Entschädigung nach § 7 Abs. 3 StrEG von derzeit 75 Euro auf 100 Euro pro Hafttag.

Es lag bereits auf Bundesebene ein Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz) vor. Dieser sah unter anderem die Anhebung der Haftpauschale auf 100 Euro vor. Das Staatsministerium der Justiz hält eine solche Änderung des Bundesrechts für angemessen und unterstützt solche rechtspolitischen Bemühungen daher weiterhin.

## **6.1 Wie viele der zu Unrecht Verurteilten haben den Staat auf höhere Entschädigung verklagt?**

## **6.2 In wie vielen Fällen führten diese Klagen zu einer über die gesetzliche Regelung hinausgehenden Entschädigungszahlung?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz keine statistischen Daten vor.

## **6.3 Gab es Fälle, in denen zu Unrecht Verurteilten nach ihrer Freilassung staatliche Unterstützung verweigert wurde?**

Dem Staatsministerium der Justiz sind keine derartigen Fälle bekannt.

### **7.1 Welche Reformen wurden in Bayern in den letzten 20 Jahren umgesetzt, um die Zahl der Fehlurteile zu reduzieren?**

Die Vorschriften über den Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens ergeben sich aus der Strafprozessordnung (StPO). Hierbei handelt es sich um Bundesrecht, das gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. Da der Bund auf diesem Gebiet von seiner Gesetzgebungskompetenz umfassend Gebrauch gemacht hat, ist für landesrechtliche Maßnahmen kein Raum.

### **7.2 Gibt es in Bayern eine zentrale Anlaufstelle oder ein Wiederaufnahmeverfahren, das speziell auf die Überprüfung möglicher Justizirrtümer ausgerichtet ist?**

### **7.3 Welche Rolle spielen externe Organisationen, Anwälte oder Wissenschaftler bei der Aufdeckung von Fehlurteilen in Bayern?**

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden zusammen beantwortet.

Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz und nach Art. 85 Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihre Entscheidungen können nur durch andere unabhängige Gerichte überprüft werden. Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens stehen den Verfahrensbeteiligten insbesondere die Rechtsmittel der Berufung (§§ 312 ff StPO) und der Revision (§§ 333 ff StPO) zur Verfügung, um ein Urteil durch die übergeordneten Gerichte überprüfen zu lassen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens erfolgt die Überprüfung nach Maßgabe der Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359 ff StPO).

Angeklagte und Verurteilte können sich, wie auch sonst im Strafverfahren, sowohl im Rechtsmittel- als auch im Wiederaufnahmeverfahren durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Soweit zur Klärung entscheidungserheblicher Fragen besondere wissenschaftliche Expertise erforderlich ist, beauftragen die Gerichte Sachverständige der jeweiligen Fachrichtung mit der Erstattung von Gutachten (§§ 72 ff StPO). Erkenntnisse zu „externen Organisationen“ liegen in diesem Zusammenhang nicht vor.

### **8.1 In wie vielen der Fälle mit nachträglicher Freisprechung wurde geprüft, ob die wahren Täter noch ermittelt werden können?**

### **8.2 In wie vielen Fällen wurden die tatsächlichen Täter nach der Rehabilitierung eines zu Unrecht Verurteilten gefasst?**

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden zusammen beantwortet.

Die Staatsanwaltschaften nehmen nach dem Legalitätsprinzip Ermittlungen auf, wann immer ihnen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten bekannt werden (§ 152 Abs. 2 StPO). Dies gilt auch in Fällen, in denen ein zunächst Verurteilter freigesprochen wird.

Statistische Daten dazu, in wie vielen Fällen nach einem Freispruch die tatsächlichen Täter ermittelt werden konnten, liegen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht vor.

### **8.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um zukünftige Fehlurteile zu verhindern und eine schnellere Korrektur von Justizirrtümern zu ermöglichen?**

Es wird Bezug genommen auf Nummer 4 des Berichts vom 13.08.2024 zum Beschluss des Bayerischen Landtags vom 25.04.2024 betreffend „Bericht zur Arbeit von Strafverfolgungsbehörden und Justiz im sogenannten Badewannen-Mordfall“, Drs. 19/1938.

Es wurden wichtige Lehren für die Zukunft gezogen und bereits umgesetzt:

#### **a) Einrichtung von Sonderdezernaten bei den Staatsanwaltschaften**

Wiederaufnahmeanträge nach den §§ 359 ff StPO kommen in der staatsanwaltschaftlichen Praxis verhältnismäßig selten vor. Zudem ist das Wiederaufnahmeverfahren mit seiner Unterteilung in das Additionsverfahren (§ 368 StPO) und das Probationsverfahren (§§ 369, 370 StPO) und ggf. eine neue Hauptverhandlung im Vergleich zum „normalen“ Ermittlungs- und Strafverfahren untypisch ausgestaltet. Die in den einzelnen Abschnitten des Wiederaufnahmeverfahrens auftretenden Rechtsfragen können sehr anspruchsvoll sein. Häufigster Streitpunkt dürfte insoweit die Auslegung von § 359 Nr. 5 StPO sein, also die Frage, ob bestimmte Beweismittel neu und geeignet im Sinn des Wiederaufnahmerechts sind. Um dies zu beurteilen, kann es im Einzelfall erforderlich werden, sich in medizinische oder naturwissenschaftliche Fragestellungen einzuarbeiten.

Zwar ergehen die Entscheidungen über Wiederaufnahmeanträge durch die unabhängigen Gerichte ohne Bindung an Stellungnahmen oder Anträge der Staatsanwaltschaft. Gleichwohl kann eine sorgfältig begründete Stellungnahme der Staatsanwaltschaft die Entscheidungsfindung der Gerichte unterstützen.

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen und Besonderheiten des Wiederaufnahmeverfahrens wurde die Zuständigkeit für diese Fälle bei den Staatsanwaltschaften in Bayern gebündelt. Jede Staatsanwaltschaft hat – soweit nicht zuvor schon erfolgt – ab dem 01.06.2024 ein Sonderdezernat für die Bearbeitung von Wiederaufnahmeanträgen eingerichtet. Durch die Befassung mit einer höheren Zahl von Wiederaufnahmeverfahren kann dort mehr Erfahrung und Expertise angesammelt werden. Außerdem können für die jeweiligen Spezialdezernenten gezielter Fortbildungen zum Wiederaufnahmerecht angeboten werden.

#### **b) Regelmäßige Behandlung der Themen Sachverständigenauswahl und Wiederaufnahmerecht bei Dienstbesprechungen**

Bei den regelmäßigen Dienstbesprechungen mit der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis wurden bereits und werden weiterhin verstärkt Fragestellungen rund um das Thema Sachverständigenauswahl, insbesondere auch in Fällen, in denen zu einer entscheidenden Beweisfrage mehrere Gutachten aus unterschiedlichen Fachgebieten in Betracht kommen, und zum Wiederaufnahmerecht erörtert.

#### **c) Fortbildung**

Aspekte wie Kritik- und Fehlerkultur, Selbstverständnis und Berufsethos sind eine Daueraufgabe der Justiz und bereits Gegenstand des umfangreichen Fortbildungsangebotes für bayerische Justizangehörige. Aufgrund der Erkenntnisse im vorliegenden Fall wird das Thema „Wiederaufnahmeverfahren“ mit einer eigenen Veranstaltung im Fortbildungsprogramm der bayerischen Justiz integriert.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.